

10. Berücksichtigung verziehener Mißhandlungen bei einer auf § 1568 B.G.B. gestützten Ehescheidungsklage.

VI. Civilsenat. Ur. v. 4. Juli 1901 i. S. U. Ehefr. (M.) w. U. (Befl.).
Rep. VI. 153/01.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In diesem, nach dem 1. Januar 1900 verhandelten Ehescheidungsprozeß war die Klage teils auf Ehebruch des Beklagten, teils auf eine von ihm verschuldete tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses im Sinne des § 1568 B.G.B. gestützt. Die in der Berufungsinstanz ausgesprochene Klageabweisung ist vom Reichsgericht, unter Zurückverweisung der Sache ans Berufungsgericht, aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

... „Die Klägerin hat die Scheidung ihrer Ehe verlangt sowohl wegen Ehebruchs des Beklagten mit einer gewissen M. N., als wegen vom Beklagten durch Mißhandlungen verschuldeter tiefer Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses im Sinne des § 1568 B.G.B. Es kommen dabei angebliche Verfehlungen des Beklagten in Frage, die vor den 1. Januar 1900 fallen, oder von denen es wenigstens unklar ist, ob sie nicht in diese ältere Zeit hinein gehören. Einer genaueren Erörterung dieses Punktes bedarf es jedoch hier deswegen nicht, weil nach beiden laut des Art. 201 Einf.-Ges. zum B.G.B. insoweit in Betracht kommenden Rechten, einerseits nach dem des Bürgerlichen Gesetzbuches, anderseits nach dem in Hamburg vor 1900 als allgemeines bürgerliches Recht geltenden gemeinen deutschen protestantischen Ehescheidungsrechte, sowohl der Ehebruch, als auch eine durch Mißhandlungen verschuldete tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses als

Scheidungs-, bezw. wenigstens als Trennungsgründe anzuerkennen sind.“

(Es folgt nun zunächst die Ausführung, daß in Ansehung des Klagegrundes des Ehebruchs durch Übergehung prozessual verstoßen sei, ferner eine Darlegung verschiedener Bedenken, die sich vom Standpunkte des § 1568 B.G.B. aus erheben ließen. Darauf wird fortgefahren:)

„Jedoch kann sogar dahingestellt bleiben, ob die soeben hervorgehobenen Bedenken die in Ansehung des Klagegrundes aus § 1568 B.G.B. getroffene Entscheidung als schlechthin unhaltbar erscheinen lassen: jedenfalls ist sie dies wegen einer Verletzung des § 1573 daselbst, auf welcher sie beruht. Das Oberlandesgericht hat nämlich die etwa vor dem Umzuge der Parteien nach Hamburg in H. vorgekommenen Mißhandlungen ganz außer Betracht lassen zu müssen geglaubt, weil diese von der Klägerin verziehen sein würden. Dabei ist aber übersehen, daß, wenn auch nach § 1570 B.G.B. durch Verzeihung das Recht auf Scheidung erlischt, doch nach § 1573 daselbst Thatfachen, auf die eine Scheidungsklage nicht mehr gegründet werden kann, also auch verziessene Mißhandlungen, doch zur Unterstützung einer auf andere Thatfachen gegründeten Scheidungsklage noch brauchbar sind und daher in einem solchen Falle nicht unbeachtet bleiben dürfen, und daß sich dies nach dem früheren gemeinen Rechte bei einer Klage auf Trennung von Tisch und Bett eben so verhielt.“ . . .